



Sozialversicherungen

Patchwork-Familie: Achtung Fallstricke

VON MARCO ARNOLD

In der Schweiz wachsen 190.000 Kinder mit nur einem Elternteil auf. Aufgrund der Scheidungsrate von 41.9 Prozent wird diese Zahl trotz demographischer Veränderungen weiter ansteigen. Gleichzeitig finden immer mehr Mütter und Väter andere Partner, welche ebenfalls eine gescheiterte Ehe hinter sich haben. Ist das Schweizer Sozialversicherungssystem mit der neuen Lebensform der „Patchwork-Familie“ überhaupt kompatibel?



Wenn im Familienkarussell ein Sitz leer bleibt, kann das für Kinder harte Folgen haben.

Ausgangslage

Heidi Kümmerli (40), Mutter von Sara (8) und Laura (6), ist seit drei Jahren geschieden. Ihr Ex-Mann ist für die Kinder unterhaltspflichtig. Die Unterhaltszahlungen kommen immer pünktlich, sind aber aufgrund des Einkommens des Ex-Mannes mit CHF 600 pro Monat/Kind bescheiden.

Seit zwei Jahren lebt Heidi Kümmerli mit ihren Töchtern bei René Gut (45) in dessen Eigentumswohnung an bevorzugter Lage in Luzern. René Gut ist ledig und kinderlos.

Nun, das klingt für die hier beschriebene vierköpfige Luzerner „Patchwork-Familie“ sehr zufriedenstellend. Nach zwei Jahren wird René Gut jedoch schwer krank. Den Ärzten ist schnell klar, dass er nicht mehr ins Berufsleben zurückkehren kann.

Schatten am Himmel

Während der ersten zwei Jahre erhält er aus der kollektiven Krankentaggeldversicherung seines Arbeitgebers 80% des entgangenen Gehaltes. Für Heidi Kümmerli, die ihren Partner liebevoll pflegt, und ihre Töchter reicht dieses Taggeld-Einkommen aus, um den gewohnten Standard zu halten. Nach 720 Tagen ändert sich die Situation aber empfindlich. Das Krankentaggeld wird von der BVG-Invalidenrente der Pensionskasse abgelöst. Die Bauunternehmung kennt, wie in der Branche üblich, Risikoleistungen, welche sehr nahe beim BVG-Obligatorium liegen. Die Kinder seiner Lebensgefährtin, für welche er einen Teil des Lebensunterhaltes bestreitet, sind nicht rentenberechtigt.



Mit den Invalidenleistungen aus der 1. Säule von rund CHF 25.800 und der IV-Rente aus dem BVG von ca. CHF 22.000 erreicht die „Patchwork-Familie“ die vom Gesetzgeber angepeilten 60% des BVG-Maximumbetrages (CHF 77.400). René Gut hatte jedoch vor seiner Krankheit erheblich mehr verdient. Sein Arbeitgeber hat aber darauf verzichtet, die überschüssigen Lohnteile zu versichern. Dennoch kommen Heidi Kümmerli und René Gut aufgrund der relativ tiefen Hypothek auf der Eigentumswohnung sowie aufgrund des ersparten Notgroschens über die Runden. 6 Jahre nach dem Ausbruch der Krankheit stirbt René Gut. Seine Partnerin Heidi Kümmerli hat die Pflege ihres Partners bis zu seinem Tod wahrgenommen. Die Töchter Sara und Laura sind mittlerweile 14 beziehungsweise 12 Jahre alt. Beide besuchen die Mittelschule in Luzern. Heidi Kümmerli erhält als unverheiratete Lebenspartnerin von der AHV keine Witwenrente. Auch das Pensionskassenreglement, welches sich stark an das Gesetz anlehnt, kennt keine Lebenspartnerrente. Heidi Kümmerli und ihre Töchter erhalten also keine Hinterlassenenleistungen aus den Sozialversicherungen, obwohl Heidi Kümmerli vor dem Ausbruch der Krankheit die Hausarbeiten unentgeltlich besorgt hatte und sich zudem während seiner Krankheit um ihn gekümmert hat. Schlimmer noch: Hätte René Gut keinen Erbvertrag mit seinen noch lebenden Eltern abgeschlossen, welcher einen Verzicht der Eltern und eine Begünstigung der Lebenspartnerin vorsieht, wäre die gesamte Erbschaft gemäss der gesetzlichen Erbfolge an die Eltern gegangen.

Es hätte schlimmer sein können

Die Krönung in diesem Beispiel könnte der BVG Artikel 30d darstellen. Hätte René Gut die Wohnung seinerzeit teilweise mit einem BVG-Vorbezug finanziert, so hätte die Pensionskasse das Recht - falls im Reglement nicht anders stipuliert - diesen Vorbezug zurückzufordern. Das zurückbezahlte Kapital würde dann als Mutationsgewinn in der Pensionskasse verbleiben. Das Unfallversicherungsgesetz verhält sich in diesen Fragen analog. Die Leistungen sind jedoch im Invaliditätsfall durch Unfall massiv höher. Der Gesetzgeber schreibt Versicherungsleistungen bei Unverheirateten von 80% des mutmasslich entgangenen Gehaltes vor (Lohnobergrenze CHF 106.800). Exkurs/Annahme: Wäre René Gut ebenfalls geschieden und hätte aus dieser Ehe Kinder, würden die Witwenleistungen an die Ex-Frau und die Invalidenkinder- sowie Halbwaisenrenten an die leiblichen Kinder gehen. Dieses Beispiel zeigt, dass der Gesetzgeber nicht mit der Familienform „Patchwork“ gerechnet hat. Viele Pensionskassen kennen aber mittlerweile massiv bessere Leistungen als es das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) vorsieht. Deshalb ist es wichtig, die individuelle Regelung in Ihrem Betrieb zu prüfen. Es ist möglich, dass Ihre PK eine Konkubinatspartnerrente kennt!

Nun, das Problem sei hiermit beschrieben. Für Heidi Kümmerli und ihre Töchter wäre eine bessere finanzielle Lösung möglich gewesen. Welche Vorkehrungen sind in einer analogen Situation zu treffen? Als Erstes sollten anhand des Vorsorgeausweises und des Reglements die Pensionskassenleistungen geprüft werden. Ist eine Konkubinatsrente vorgesehen, müssen die Daten der Partnerin bzw. des Partners der Pensionskasse gemeldet werden. Wenn die Vorsorge für den Invaliditätsfall lückenhaft ist, empfiehlt sich der Abschluss einer Erwerbsausfallversicherung für Krankheit (eventuell inklusive Unfalldeckung). Durch den Abschluss einer reinen Todesfallversicherung zu Gunsten des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin kann er/sie begünstigt werden. Ferner ist es ratsam, ein Testament zu erstellen. Falls gesetzliche Erben vorhanden sind, ist eine öffentlich beurkundete Erbverzichtserklärung erforderlich.



WEIBEL HESS & PARTNER AG

Private Finanzplanung • Anlageberatung • Vermögensverwaltung •
Personalvorsorgeberatung

